SVAMV Schweizerischer Verband alleinerziehender Mütter und Väter
FSFM Fédération suisse des familles monoparentales
FSFM Federazione svizzera delle famiglie monoparentali

EinElternFamilie
FamilleMonoparentale
FamigliaMonoparentale

Inhaltlich-politische Agenda des SVAMV für die Jahre 2015-2017: Positionen und Forderungen

Die Agenda des SVAMV dient als Grundlage für Stellungnahmen des SVAMV zu politischen Fragen, welche Einelternfamilien betreffen.
Sie wird jährlich auf ihren Aktualisierungsbedarf hin überprüft und bei Bedarf angepasst. Alle drei Jahre oder bei Bedarf wird sie umfassend überprüft und überarbeitet.

Einelternfamilien sind mit überdurchschnittlicher Geld- und Zeitarmut und mit Überlastung konfrontiert. Diskriminierende rechtliche Regelungen und schlechte Rahmenbedingungen für Kinder und Familien sind die Ursachen.

Der SVAMV fordert gezielte Massnahmen gegen diese spezifischen Benachteiligungen, die den Rechten und individuellen Bedürfnissen der Kinder stets Vorrang einräumen.

Der SVAMV verfolgt mit seinen Forderungen die folgenden Ziele:

1. Zeitgemässes Kindes- und Familienrecht
   Das Kindes- und Familienrecht stellt das Kind als Persönlichkeit mit eigenen Rechten und die individuelle elterliche Verantwortung jeder Elternperson ins Zentrum; die Partnerschaft der Eltern und ihre rechtliche Regelung sind nicht ausschlaggebend.
2. Kinderrechte als Leitlinie der elterlichen Pflichten und Rechte
   Die Gesetze, welche den finanziellen Unterhalt des Kindes, seine Obhut und Betreuung, sein Recht auf persönlichen Verkehr mit der getrennt lebenden Elternperson und die elterliche Sorge regeln, geben den Eltern Leitlinien, die ihnen helfen, den Rechten und Bedürfnissen ihres Kindes Vorrang zu geben.
   Die Gesetze und ihre Anwendung garantieren die im UNO-Übereinkommen KRK verbrieften Rechte des Kindes, unabhängig davon, ob die Eltern im gleichen Haushalt leben oder nicht. Sie gewährleisten insbesondere das Recht des Kindes auf

   a. Mitsprache und Rechtsvertretung
   b. Schutz vor Misshandlung jeder Art
   c. finanzielle Sicherheit

d. stabile Obhut- und Betreuungsverhältnisse
e. regelmässige persönliche Beziehungen zu beiden Eltern, soweit dies dem Kindeswohl nicht widerspricht.

3. Materielle Sicherheit für die Kinder:
Armut ist als gravierende Gefahrdung des Kindeswohls anerkannt. Die Hauptursachen des ausserordentlich hohen Armutsrisikos, dem die Kinder ausgesetzt sind, wenn die Eltern den gemeinsamen Haushalt aufheben, sind beseitigt. Die Kinder verfügen über ausreichend Familienzeit. Das heisst insbesondere:

a. Die rechtliche Benachteiligung der Kinder bei Trennung und Scheidung der Eltern ist behoben
Wie bei den Paarfamilien trägt die Elternperson, welche die Kinder nicht zur Hauptsache betreut, angemessen zum finanziellen Unterhalt des Kindes bei. Wenn sie bedürftig ist, springt das Gemeinwesen für sie ein wie bei allen anderen Eltern auch. In Mankosituationen wird das Defizit nicht mehr einzig der hauptbetreuenden Elternperson aufgebürdet. Das entlastet sie beim Kampf um die materielle Existenz, was zum Wohl des Kindes unabdingbar ist.
Die Alimentenhilfe bietet dem Kind den nötigen Rechtsschutz zur Sicherung seiner Unterhaltsbeiträge.
b. Die spezifischen Hürden für die Erwerbsarbeit der hauptbetreuenden Alleinerziehenden sind beseitigt, insbesondere bei der Alimentenhilfe, den Steuern, den frauenspezifischen Benachteiligungen im Berufsleben und der Vereinbarung von Familie und Beruf.
c. Die Besteuerung der Einelternfamilie entspricht ihrer effektiven wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Die finanzielle Unterhaltspflicht der nicht hauptbetreuenden, getrennt lebenden Eltern geht der Steuerpflicht vor. Beide getrennt lebenden Eltern werden ihrer familienrechtlichen Unterhaltspflicht entsprechend angemessen entlastet; die Steuergesetze führen nicht zu Konflikten zwischen den getrennt lebenden Eltern betreffend ihre Ansprüche auf Steuerermässigungen.
d. Die Sozialhilfe gewährleistet das Recht des Kindes auf einen angemessenen Lebensstandard gemäss Artikel 27 des internationalen Übereinkommens über die Kinderrechte.

4. Gesicherte Altersvorsorge für unbezahlte Care-Arbeit
Die Altersvorsorge sichert die Erwerbsarbeit und die unbezahlte Care-Arbeit, die heute noch zum grossen Teil von Frauen geleistet wird, gleichermassen ab. Das erhöhte Armutsrisiko, dem Frauen und insbesondere Alleinerziehende im Alter ausgesetzt sind, ist beseitigt.

Forderungen und Vorschläge des SVAMV:

Kindesrecht

1. Der SVAMV verlangt eine umfassende, breite **Information**, um Eltern und Kinder, Fachkreise, EntscheidungsträgerInnen und die breite Öffentlichkeit für die Rechte der Kinder, die elterlichen Pflichten und Rechte und deren Bedeutung für das Kindeswohl zu sensibilisieren.
2. Der SVAMV spricht sich für eine bundesrechtliche Bestimmung aus, nach der werdende Eltern unabhängig vom Zivilstand eine **Elternvereinbarung** abschliessen, in der sie - sowohl für den Fall des gemeinsamen Haushalts wie für seine allfällige Aufhebung - den finanziellen Unterhalt des Kindes, seine Erziehung und Betreuung und die elterliche Sorge so regeln, dass das Recht des Kindes auf finanzielle Sicherheit und eine seinen individuellen Bedürfnissen entsprechende Betreuung gewährleistet ist.
3. Der SVAMV fordert und unterstützt **Modelle der getrennten Elternschaft**, die von den individuellen Bedürfnissen des Kindes im Einzelfall ausgehen.

Behörden

4. Es muss sichergestellt werden, dass dem Recht des Kindes auf finanzielle Sicherheit und optimale Betreuung bei der Anwendung der revidierten Bestimmungen zur elterlichen Sorge und zum Kindesunterhalt Vorrang gegeben wird. Der SVAMV verlangt deshalb, dass hohe Anforderungen an die **Ausbildung** und **Kompetenzen** der für die Regelung der Kinderbelange verantwortlichen Behördenmitglieder gestellt werden, die rechtlich verbindlich zu regeln sind.
5. Der SVAMV fordert, dass die zuständigen Behörden im Einzelfall stets dem **Wohl des Kindes** Vorrang geben vor dem Erreichen einer einvernehmlichen Regelung zwischen den Eltern, und dass sie den Eltern entsprechende Informationen und Anleitungen vermitteln.
6. Insbesondere muss das **Recht des Kindes auf Mitwirkung und Mitsprache** in allen Verfahren, die es betreffen, gewährleistet sein.
7. Der SVAMV fordert, dass die Zivilstandsämter den Eltern eine sachlich korrekte, leicht verständliche **Information** über die gemeinsame und die alleinige elterliche Sorge und die Regelung des finanziellen Unterhalts des Kindes zur Verfügung stellen, bevor sie die gemeinsame Sorgeerklärung abgeben.

Unterhaltsrecht

8. Der SVAMV verlangt, dass bei der Bemessung der **Kinderalimente** dem Bedarf des Kindes Vorrang gegeben wird.
9. Der SVAMV fordert, dass jedes Kind bei Trennung und Scheidung der Eltern Anspruch auf einen **Mindestunterhaltsbeitrag** von derjenigen Elternperson erhält, die das Kind nicht in Obhut hat oder die es nicht zur Hauptsache betreut.
10. Der Mindestunterhaltsbeitrag entspricht in der ganzen Schweiz der einfachen Waisenrente.
11. Ist die zahlungspflichtige Elternperson bedürftig, übernimmt das Gemeinwesen den Betrag, der zum Mindestunterhaltsbeitrag für das Kind fehlt.
    Der SVAMV fordert, dass zu diesem Zweck eine zusätzliche Kinderzulage auf Bundesebene[1] eingeführt wird, oder dass alle Kantone den Mindestkindesunterhaltsbeitrag auch dann bevorschussen, wenn die zahlungspflichtige Elternperson ihre Unterhaltspflicht nicht erfüllen kann.
12. Der SVAMV verlangt, dass den Kindern von Eltern ohne Trauschein bei der Trennung der Eltern der gleiche **gesetzliche Schutz** gewährt wird wie den Kindern verheirateter Eltern: Auch bei ihnen müssen die Kinderbelange einschliesslich des Unterhalts von einer einzigen Behörde in einem raschen und einfachen Verfahren geregelt werden, damit sie nicht längere Zeit als die Kinder Verheirateter ohne gültigen Unterhaltstitel bleiben, wenn sich die Eltern nicht einigen können.
13. Insbesondere müssen die Abgabe und Genehmigung des **Unterhaltsvertrags** für die Kinder nicht miteinander verheirateter Eltern verbindlich geregelt werden, um die Benachteiligung der Kinder von Eltern ohne Trauschein gegenüber die Kindern verheirateter Eltern, deren finanzieller Unterhalt durch eherechtliche Bestimmungen geschützt ist, zu beheben.
14. Der SVAMV fordert, dass die **wirtschaftlichen Folgen** gerecht auf beide Eltern verteilt werden, wenn eine Elternperson Einkommenseinbussen auf sich nimmt, um Betreuungspflichten zu übernehmen, dies unabhängig davon, ob ein gemeinsamer Haushalt besteht oder nicht. Insbesondere soll ein Defizit bei Trennung oder Scheidung beziffert und aufgeteilt (Mankoteilung) und der Vorsorgeaufbau der Person, die ihre Erwerbstätigkeit zugunsten der Care-Arbeit einschränkte, gesichert werden.
15. Die Auswirkungen der neuen Bestimmungen zur elterlichen Sorge und zum Kindesunterhalt auf die Lebenslage der Alleinerziehenden und ihrer Kinder müssen überprüft werden. Insbesondere müssen Zahlen zur finanziellen Lage der Betroffenen erhoben werden.

Alimentenhilfe

16. Der SVAMV fordert, dass **Inkassohilfe** sowie **Alimentenbevorschussung und -inkasso** das Recht des Kindes auf Unterhaltsbeiträge wirksam schützen und die Erwerbsarbeit der Alleinerziehenden fördern statt wie heute behindern. Vordringlich sind
17. ein professionelles Inkasso, das alle zur Verfügung stehenden Massnahmen ergreift, um ausstehende Alimente einzutreiben, so dass eine Bevorschussung wenn möglich gar nicht erst nötig wird,

[1] *Siehe Motion 15.3939 „Kinderzulagen bedarfsabhängig ergänzen“ von Nationalrätin Yvonne Feri vom 29.4.2015.*

18. die Orientierung der bevorschussten Maximalbeiträge am Bedarf des Kindes, und
19. die Beseitigung von negativen Erwerbsanreizen (Schwelleneffekten).
20. Als Mindeststandard in allen Kantonen verlangt der SVAMV die Anwendung der Empfehlungen der SODK zur Ausgestaltung der Alimentenbevorschussung vom 28. Juni 2013.

Sozialhilfe

21. Der SVAMV verlangt, dass die Sozialhilfe bei Personen, die wegen Familienpflichten bedürftig werden, in der ganzen Schweiz auf **Rückerstattungspflicht** und **Verwandtenunterstützung** verzichtet.
22. Der SVAMV fordert, dass **familienrechtliche Unterhaltspflichten** gegenüber nicht im gleichen Haushalt lebenden Personen in das Budget der Sozialhilfebeziehenden einberechnet werden.

Steuern

23. Der SVAMV verlangt, dass der **Mindestunterhaltsbeitrag** für minderjährige Kinder und für volljährige Kinder in Ausbildung sowie die einfache **Waisenrente** von der Steuer befreit werden.
24. Kinderalimente für minderjährige Kinder und für volljährige Kinder in Ausbildung, die den Mindestunterhaltsbeitrag übersteigen, sollen bis zum Betrag des Kinderabzugs von der unterhaltspflichtigen Person in Abzug gebracht werden können.
25. Berufsbedingte **Kinderbetreuungskosten** sollen steuerlich als Gewinnungskosten anerkannt und zum Abzug zugelassen werden.
26. Der SVAMV verlangt die Einführung der **Individualbesteuerung** und die Befreiung des **Existenzminimums** von der Steuer.

Erwerbsarbeit

27. Der SVAMV fordert **Arbeitsmodelle**, die es Eineltern, welche zur Hauptsache oder allein für die Betreuung sorgen ermöglichen, im Beruf ein existenzsicherndes Einkommen zu erzielen.
28. Die Berufswelt muss einen nachhaltigen Wandel vom vorherrschenden überholten „Worker"- zum zeitgemässen „Carer-Worker-Modell" der berufstätigen Person vollziehen, um Frauen und Männern gleiche Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu eröffnen und dabei eine adäquate Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen sicherzustellen.
29. Dabei muss allen Lebens- und Familienformen und nicht einzig dem Paarfamilien-Modell Rechnung getragen werden.
30. Der SVAMV verlangt die Durchsetzung des Verfassungsrechts auf gleichen **Lohn** für gleichwertige Arbeit.
31. Der SVAMV verlangt, dass ausserberuflich erworbene Qualifikationen in der Berufswelt als berufs- und lohnrelevante Kompetenzen anerkannt werden.

32. Der SVAMV verlangt ein flächendeckendes Angebot an qualitativ hochstehenden, erschwinglichen und flexiblen Kinderbetreuungseinrichtungen, die den Bedürfnissen von Familien mit berufstätigen Eltern entsprechen.
33. Der SVAMV fordert, dass Modelle zur Einführung einer **Elternzeit** die Situation der Einelternfamilie ebenso berücksichtigen wie diejenige der Paarfamilie und den besonderen Entlastungsbedarf der hauptbetreuenden Eineltern gewährleisten.

Altersvorsorge und Sozialversicherungen

34. Der SVAMV fordert eine ausreichende Absicherung der **Care-Arbeit** bei der Altersvorsorge, zum Beispiel durch Erhöhung der Erziehungsgutschriften der AHV.
35. Der SVAMV verlangt höhere AHV-Renten insbesondere für Frauen und Personen mit niedrigen Einkommen, die keine ausreichende 2. und 3. Säule aufbauen können.
36. Der SVAMV verlangt zusätzlich zur bestehenden Mutterschaftsversicherung von 14 Wochen eine Vaterschaftsversicherung von mindestens 20 Tagen nach der Geburt eines Kindes, um die frühe Vater-Kind-Bindung zu fördern und den Vater von Anfang an in die Pflege und Betreuung einbinden zu können.
37. Ist die Mutter alleinerziehend und beteiligt sich der Vater nicht an der Betreuung, muss sie zusätzlich zur Mutterschaftsversicherung Anspruch auf die Vaterschaftszeit erhalten, um ihrer ausserordentlichen Belastung Rechnung zu tragen.

Wohnen

38. Der SVAMV spricht sich für die Förderung der Schaffung von zeitgemässen Wohnungen aus, die sich mit geringem Aufwand an die flexiblen Bedürfnisse heutiger Familien anpassen lassen.

14.02.2017 AH / 04.04.2017 DE